

**DR. HELGA EICHELBERG, Mozartstr. 13, 53919 Weilerswist,**  
**Tel. 02254-969937, Fax: 02254-969938**  
**email: eichelberg@t-online.de**

An den  
Präsidenten des Landtages NRW  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

**40002 Düsseldorf**



10. April 2002

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zum 19. April 2002 bin ich zu einer öffentlichen Anhörung vor den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages Nordrhein-Westfalen geladen und gleichzeitig um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gebeten worden. An der Anhörung kann ich leider aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen. Eine detaillierte Stellungnahme ist von mir ebenfalls nicht zu erwarten und zwar aus zwei Gründen:

1. Das Gesamtkonzept, das diesem Gesetzentwurf zu grunde liegt, halte ich für so grundlegend falsch, dass ich es bei dieser Aussage belassen möchte. Es macht wenig Sinn, den verzweifelten Versuch zu unternehmen, hier und da ein wenig nachbessern zu wollen, wenn die Grundaussage nicht stimmt, dass sich nämlich die Gefährlichkeit eines Hundes aus seiner Rassezugehörigkeit bzw. aus seinem Körpergewicht oder seiner Widerristhöhe ergibt. Ich möchte dies nicht ein weiteres Mal detailliert darstellen, lege aber diesem Schreiben eine meiner zahlreichen Veröffentlichungen zu diesem Thema bei.

2. Es ist inzwischen so unübersichtlich viel und gebetsmühlenhaft sich wiederholend zu dem Problemkreis des „gefährlichen Hundes“ geschrieben und gesagt worden, dass ich es für ausgeschlossen halte, hier noch irgend eine neue Idee entwickeln oder einbringen zu können. Das einzige, was mir hierzu noch einfällt, ist der Vorschlag, alles bisher Geschriebene in Ruhe zu lesen, sachbezogen zu diskutieren und dann einen zweckdienlichen Entwurf zu erstellen. Jede weitere Stellungnahme, die immer wieder zu einer Wiederholung vorhergehender Stellungnahmen gerät, ist verlorene Zeit.

Einige Fragen, die mich nicht nur beschäftigen, sondern irritieren und vielleicht sogar ängstigen, möchte ich dennoch ansprechen:

Wie ist es möglich, dass sich in einer Zeit, in der wirklich große Probleme anstehen, Menschen, die Verantwortung für die Gesellschaft tragen, jahrelang und offenbar unverdrossen mit einem Randproblem beschäftigen, dass angesichts des täglichen Wahnsinns, der unser Leben begleitet, überhaupt nicht bemerkt würde, wenn wir es nicht künstlich bemerkenswert

machten? Es möge niemand den Vorwurf erheben, mich ließen von Hunden getötete Kinder kalt. Aber wir bewegen uns hier in einem Gefährdungsbereich, der nicht einmal in Promille zu berechnen ist. Wie wäre es, wenn die durch diese lächerlichen Hundeverordnungen gebundenen Schaffenspotentiale freigesetzt würden und für den Schutz von Tausenden misshandelter, missbrauchter und im Straßenverkehr getöteter Kinder eingesetzt werden könnten?

Wie ist es möglich, dass allen Ernstes Wissenschaftler aufgefordert werden, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, der nach wie vor die Gefährlichkeit eines Hundes an falschen Kriterien fest macht, obwohl in sämtlichen wissenschaftlichen Gutachten, die Ihnen vorliegen, dieses als falsch dargestellt und begründet wurde? Weshalb werden wir gefragt, wenn die Antwort gar nicht interessiert und wenn die weltweit einhellige Meinung zu dieser Frage keinerlei Entscheidungshilfe darstellt? Dieser Vorwurf ist nicht die Reaktion eines beleidigten Menschen, der seine Meinung nicht durchsetzen könnte. Es ist vielmehr das Entsetzen darüber, mit welcher Ignoranz Lehrmeinungen bei der Entstehung von Gesetzesvorlagen außer Acht gelassen werden.

Wie ist es möglich, dass niemandem auffällt, wie unnötig ein Landeshundegesetz ist, da das gesetzliche Instrumentarium unseres Staates ausreicht, um Menschen vor dem gefährlichen **Paar Mensch-Hund** zu schützen. Tun wir doch bitte nicht so, als sei diese Gesellschaft plötzlich vor Hunden zu schützen, denn die Hunde sind noch genau so, wie wir sie seit Jahrhunderten kennen. Zu schützen ist die Gesellschaft vor dem völlig durchgeknallten Menschentyp, der seinen Hund zum Killer deformiert hat. Ein „Hundegesetz“ brauchen wir nur dann, wenn wir weiterhin am eigentlichen Problem vorbei arbeiten wollen, wenn wir den normalen Hundehalter kriminalisieren wollen und wenn wir Hunderassen oder Hundetypen diskriminieren wollen.

Wie ist es möglich, dass zur Verteidigung dieses Gesetzentwurfes argumentiert wird, es sei nicht richtig, dass ein Hund erst beißen müsse, um seine Gefährlichkeit zu zeigen. Ja, wie denn anders? Wenn er nicht beisst, ist er auch nicht gefährlich. Im übrigen ist vernünftigerweise gerade dieser Grundsatz die Basis sämtlicher Bestrafungen in unserem Staat: Ein Mörder muss erst morden, um als Mörder wahrgenommen zu werden und ein Vergewaltiger muss erst vergewaltigen, um als Vergewaltiger erkannt zu werden. Käme den verantwortlichen Politikern der Vorschlag, alle Männer hinter Gitter zu bringen, nur weil sie potentielle Vergewaltiger sind, nicht auch etwas absonderlich vor?

Im übrigen stellt sich die Situation im Falle des Hundes als Verursacher von Unfällen noch differenzierter dar, als dies beim menschlichen Kriminellen der Fall ist: Natürlich stellt ein Hund ein grundsätzliches Gefahrenpotential dar, denn er hat Zähne. Gleiches gilt aber auch für das Auto, denn es besitzt einen Kraftmotor und gleichermaßen für das Küchenmesser, denn es weist eine scharfe Klinge auf. Alle drei Werkzeuge, und der Hund ist ein solches, werden aber erst gefährlich, wenn der eigentliche Täter, nämlich der Mensch, sie zweckentfremdet verwendet und ihr Gefahrenpotential missbraucht. Wir werden also begreifen müssen, dass wir uns zur Abwendung von Gefahren für den Menschen viel mehr auf den Hundepartner „Mensch“ zu fokussieren haben, als auf den Menschenpartner „Hund“.

Im übrigen ist die Behauptung, dass ein Hund erst getötet oder schwer verletzt haben müsse, um als gefährlich ausgemacht zu werden, in den weitaus meisten Fällen falsch, denn Recherchen zeigen immer wieder, dass ein Hund nicht von einem Moment zum anderen vom lieben Streicheltier zur tötenden Bestie mutiert. Schwere Unfälle mit Hunden haben in der

Regel eine Vorgeschichte. Ich halte es aus diesem Grunde für extrem wirksam im Sinne einer Schadensvermeidung, wenn Beamte der Ordnungsämter sich zukünftig an den Treffpunkten zweifelhafter Mensch-Hund-Paare umsähen, statt ganz normale, aber große, schwere oder bestimmten Rassen zugehörige Hunde zu verwalten. Derartige Treffpunkte gibt es in allen größeren Kommunen. Mit Ausnahme der Ordnungsämter kennt sie jeder Bürger.

Wie ist es möglich, dass ein Landtagsausschuss, in dessen Zuständigkeit auch der Tierschutz gehört, einen Gesetzentwurf vorlegt, der ohne Zweifel tierschutzrelevante Massnahmen enthält? Wie, frage ich mich, nun nicht mehr nur ängstlich, sondern voller Angst, mag es wohl in anderen Sparten der Politik zugehen, von denen ich nichts verstehe; und das sind die meisten? Sind etwa die aufgestellten Spielregeln, nach denen mein Leben in der Gesellschaft abläuft, ausnahmslos durch Ignoranz und Sinnlosigkeit gekennzeichnet?

Wie ist es möglich, dass sich niemand auf die einfachsten und realisierbaren Wege besinnt, um die Gefahr, die für Menschen von Hunden ausgehen kann, zu minimieren? Hierzu gehörte ein recht unkompliziertes Instrumentarium, nämlich

- die Kennzeichnungspflicht für sämtliche Hunde,
- die Haftpflichtversicherung für sämtliche Hunde,
- der Sachkundenachweis für Hundehalter
- das frühe Einschreiten der Ordnungsämter bei relevanten Auffälligkeiten

und schließlich im Falle des schweren oder gar tödlichen Unfalles

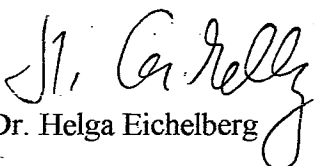
- das Töten des Tieres
- eine Freiheitsstrafe für den Halter, denn bezahlen kann er in der Regel ohnehin nicht und
- ein lebenslanges Haltungsverbot für Hunde.

Natürlich wird es auch mit diesen Massnahmen nicht gelingen, jedes Unglück abzuwenden. Es ist aber unschwer vorhersagbar, dass die Wirksamkeit im Gegensatz zu dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein Vielfaches erfolgversprechender sein wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen war mit seiner alten „Gefahr-Hunde-Verordnung“ beispielhaft und führend, wenn man im Kanon der Hundeverordnungen der Länder eine Scala mit einer Graduierung von „angemessen und vernünftig“ bis „unangemessen und unvernünftig“ angelegt hätte. Nun führt es wieder, aber jetzt von der hinteren Seite!

Das Bemühen, die Bürger vor gefährlichen Hunden zu schützen, ist inzwischen zu einem durch und durch peinlichen Selbstläufer degradiert worden. Mit diesem Gesetzentwurf ist es gelungen, ein an sich ernstes Problem ins Lächerliche umzukehren. Und das ist der Sache sicher nicht dienlich. Ich besitze genügend politische Erfahrung, um zu wissen, dass diese momentane Schiefelage nicht mit einem Handstreich in vernünftige Bahnen gelenkt werden kann. Es sollte aber um der Sache willen unser aller Bestreben sein, in vertretbaren Schritten zu einem Weg zurück zu kehren, der realisierbar und dem Problem angemessen ist. Ich werde mich sehr freuen, wenn ich dem Landtagsausschuss bei dieser sicher nicht leichten Aufgabe helfen kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Helga Eichelberg

## Kampfhunde – Gefährliche Hunde

EICHELBERG, H.

EICHELBERG, H. (2000): **Kampfhunde – Gefährliche Hunde.**  
Dtsch. tierärztl. Wschr. 107, 91–93

### Zusammenfassung

Seit Jahren wird in der Bundesrepublik eine angeblich zunehmende Gefährdung des Menschen durch Hunde diskutiert, die den sog. Kampfhunden zugeordnet werden. Eine kritische Betrachtung der Auflistung dieser „Kampfhundrassen“ zeigt, dass eine Rassendiskriminierung ungeeignet ist, Unfälle mit Hunden zukünftig zu vermeiden, denn aus zoologischer Sicht kann ein Hund nicht allein aufgrund seiner Rassezugehörigkeit als Gefahr eingestuft werden, zum anderen zeigen Untersuchungen, dass die sog. Kampfhunderassen in der Statistik der Unfälle mit Hunden keine oder nur eine sehr marginale Rolle spielen. Es wird vorgeschlagen und begründet, dass es nutzbringender wäre, bei zukünftige Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen mit Hunden den Begriff des „Kampfhundes“ durch den „gefährlichen Hund“ ohne Rassezuordnung zu ersetzen und stärker als bisher den Hundehalter in die Beurteilung der Gefährdung einzubeziehen.

EICHELBERG, H. (2000): **So-called „Kampfhunde“ – dangerous dogs**  
Dtsch. tierärztl. Wschr. 107, 91–93

### Summary

The claim that the so-called „Kampfhunde“ are becoming increasingly dangerous to humans has been the subject of much discussion in Germany. A critical analyses of canine breeds that have been classified as „Kampfhunde“ convinces that breed is not an useful possibility for avoiding accidents with dogs: 1. Zoologically no particular breed of dog can be classified as being more dangerous than others and 2. so-called „Kampfhunde“ are statistically unimportant as a vector in dog accidents. It would be more productive in the future to substitute the term „Kampfhund“ with „dangerous dog“ without reference to the breed and to emphasize the role of the owner in the human danger posed by a dog.

Seit etlichen Jahren wird in Deutschland die Haltung von Hunden äußerst kontrovers diskutiert. Einesteils wird der Mensch-Hund-Beziehung zunehmend eine immer größere Bedeutung beimessen, andererseits wird der Hund als Umweltbelastung angesehen, wobei es hier vor allem um die Belästigung durch Hundekot und durch Hundegebell geht. Im Zentrum der Diskussion steht aber seit langer Zeit die angeblich zunehmende Gefährdung des Menschen durch Hunde, die sehr medienwirksam mit dem Begriff der „Kampfhunde“ verknüpft wird.

Natürlich ist es bedauerlich, wenn Menschen durch Hundebisse verletzt oder gar getötet werden. Es ist aber der Sache wenig dienlich, wenn aus reinem Aktionismus und ohne sachlich fundierte Begründung Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Hunde festgelegt werden, die in keinem Verhältnis zur wirklichen Gefährdung stehen und die ohne positive Wirkung bleiben müssen, weil sie im Ansatz falsch sind. Vor allem zwei Fehler spiegeln sich in Verordnungen zum Schutz der Bürger in einigen Bundesländern und vielen Kommunen wieder, nämlich

– die Auflistung von Hunderassen, von denen angeblich aufgrund rassespezifischer Merkmale eine besonders hohe

Gefährdung für Mensch und Tier ausgehen soll und

– das Versäumnis, den Einfluss des Menschen auf den Hund stärker zu beachten, denn im Regelfall geht die Gefahr nicht allein vom Hund, sondern von dem **Paar Mensch-Hund** aus, sei es der Züchter, sei es der Hundehalter.

Da die Rassezugehörigkeit bei der sog. Kampfhundediskussion eine zentrale Rolle spielt, sollte zunächst der Begriff der Rasse aus zoologischer Sicht geklärt werden. HERRE u. RÖHRS (1990) schlagen folgende Definition vor: „Rassen sind Untereinheiten der Haustiere einer Art, die sich in mehreren genetischen Merkmalen voneinander unterscheiden. Ihre Abgrenzung gegeneinander ist subjektiv.“ Ganz besonders deutlich stellen sie heraus, dass der Begriff der Rasse ausschließlich auf Haustiere angewendet werden sollte. Grundsätzlich entstehen Rassen durch strenge sexuelle Isolation der Zuchtpartner und als Folge einer Selektion auf ganz bestimmte Zuchtziele, wobei diese Zuchtziele im Falle der Hunderassen sowohl morphologische Merkmale, als auch typische Verhaltensweisen betreffen. Allerdings war das sog. Wesen der Hunde den Selektionsmaßnahmen durchaus nicht so zugänglich, wie dies für ihr Exterieur der

Fall war. So finden sich im genetischen Konzept aller Rassen noch immer die typischen hundlichen Eigenschaften, wie ihr Sozialverhalten, ihr Beuteverhalten usw. Dies ist im übrigen auch ein Grund dafür, dass ein Hund den Vertreter einer anderen Rasse noch immer als Artgenossen erkennt, was sich bei einer reinen Exterieurbetrachtung als recht schwierig erweisen könnte.

Da aber das Verhaltensmuster der Hunde Selektionsmaßnahmen nicht so zugänglich war wie ihre morphologischen Merkmale, ist die Verwendungspotenz einer Rasse im allgemeinen auch viel größer als ihr Verwendungszweck. Aus dieser Tatsache resultiert unter anderem, dass ein guter Hundeausbilder nahezu jeden Hund zu einem Fährtenhund, Hütehund, Jagdhund oder eben auch gefährlichen Hund zu trainieren vermag. Dieser Lernerfolg wird sich bei allen genetisch „normalen“ Hunden einstellen; lediglich der Weg zum Erfolg ist rassespezifisch unterschiedlich lang. D. h. bestimmte Hunderassen sind aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften und ihrer angeborenen Talente für spezielle Aufgaben geeigneter als andere, sie sind aber nicht a priori „gebrauchsfertig“, sondern müssen für ihren Verwendungszweck trainiert werden. Dies gilt natürlich auch für den sog. „Kampfhund“ und es sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass sein Trainer der Mensch ist.

Tabelle 1 gibt nun eine Auflistung der Hunderassen wieder, von denen ganz besondere Gefahren für Menschen und Tiere ausgehen sollen. Diese Liste liegt den meisten vorhandenen Verordnungen zum Schutze der Bürger vor gefährlichen Hunden zugrunde. Sie wird neuerdings in einigen Ländern und Kommunen durch zwei weitere Rassen ergänzt, nämlich durch den Dobermann und den Rottweiler.

Tab. 1: **Alphabetische Reihung der Hunderassen, von denen nach Ansicht der Behörden „besondere Gefahren“ ausgehen**

Bandog
American Staffordshire Terrier
Bullmastiff
Bulterrier
Dogo Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espaniol
Mastino Napolitano
Pit-Bull
Rhodesian Ridgeback
Staffordshire Bulterrier
Tosa-Inu
neuerdings
Dobermann
Rottweiler

Bei der Betrachtung der Liste fällt auf, dass es sich hier um eine vollkommen willkürliche Zusammenstellung von Hunderassen handelt, deren Historie, also ihr ursprüngliches Zuchtziel, keine durchgängige Gemeinsamkeit aufzeigt. Gemeinsam ist ihnen lediglich, dass sie Hunde sind und dass sie somit ausnahmslos auch beißen können. Wenn dies aber das Kriterium der Auswahl ist, dann ist diese Liste auch beliebig zu erweitern.

In dieser Aufreihung treten Rassen auf, deren Vertreter man als Nachbildungen antiker Kriegshunde bezeichnen kann. Hierzu gehören z. B. die Vorfahren der großen molossoiden Typen wie des Bullmastiff, der Bordeaux-Dogge oder des Mastino Napolitano. Diese Hunde zeichnen sich vor allem durch Masse aus. Andererseits ist für diese Typen eine besonders hohe Reizschwelle charakteristisch. Diese Tatsache zusammen mit einem langen, sorgfältigen Training machte sie als Kampfgenossen überhaupt erst brauchbar, dann eine leicht auszulösende Aggression hätte im Eifer des Kampfes schnell zur Verwechslung von Feind und Freund führen können. Diese besonders hohe Reizschwelle zeichnet Vertreter dieser Rassen; übrigens auch heute noch aus; sie besitzen ein auffällig träges Temperament und müssten sicher eher zum Kampfe getragen werden.

Die Vorfahren anderer aufgelisteter Gruppen wurden vom Menschen bis vor etwa 100 Jahren elend missbraucht, nämlich zu Hundekämpfen. Hierzu gehört z. B. der Pit-Bull und der Staffordshire-Terrier. Hunde dieses Typs hatten zur Zeit der Pits tatsächlich eine übersteigerte Aggressivität, die sich aber gegen Artgenossen, also gegen Kampfgenossen richtete. Von Menschen ließen sie sich dagegen im Kampf mühelos sekundieren. Heutige Vertreter dieser Hundetypen stellen sicher ein recht geeignetes Potential dar, um ihnen Unverträglichkeit anzutrainieren. Bei einer vernünftigen Haltung sind sie aber völlig „normale“ Familienhunde.

Andere der aufgelisteten Rassen wiederum mussten geeignet sein, den Menschen und seine Viehherden vor Großwild zu schützen bzw. bei dessen Bejagung zu helfen, wie etwa der Rodesian Ridgeback, der Fila Brasileiro und der Bullterrier. Natürlich war für ihre erfolgreiche Verwendung eine angeborene Bereitschaft zu mutigem Einsatz Voraussetzung. Doch Mut an sich ist nicht gefährlich, nur dessen falsche Kanalisierung.

Innerhalb der aufgelisteten Hunderassen spielt der Tosa-Inu eine besondere Rolle. Es handelt sich um eine etwa 150 Jahre alte Hunderasse, die zum Zwecke des Hundekampfes gezüchtet wurde. Allerdings verlaufen diese Kämpfe streng ritualisiert und unblutig. Wer sein Trainingsprogramm vergisst und zubeißt, wird disqualifiziert. Natürlich kann man sich die Frage stellen, wie sinnvoll es ist, Hunde zum Zwecke eines ritualisierten Kampfes zu züchten. Unzulässig ist aber auch hier

die Behauptung, Vertreter dieser Rasse seien a priori gefährlicher als andere Hunde.

Welche Rolle spielen nun eigentlich in der Realität die aufgelisteten Hunderassen bei Zwischenfällen mit Menschen oder anderen Tieren? Ich stütze mich hier vor allem auf zwei wissenschaftlich Untersuchungen, nämlich auf ein Forschungsprojekt von HAMANN (1992), der in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag die Situation in 282 Städten der Bundesrepublik überprüfte und auf eine Arbeit von UNSHELM, REHM und HEIDENBERGER (1993), die sich in ihrer Untersuchung auf den Großraum München konzentrierten. Es sind nach meiner Kenntnis die umfangreichsten Erhebungen zu diesem Thema (Tab. 2).

Tab. 2: Reihenfolge der ersten 10 Hunderassen oder Mischlinge, die durch Zwischenfälle mit Menschen oder anderen Tieren auffällig wurden

nach HAMANN (1992) et al. (1993)	nach UNSHELM
Dt. Schäferhund	Schäferhund
Mischling	Schäferhundmischling
Rottweiler	Boxer
Dobermann	Rottweiler
Dogge	Dobermann
Bullterrier	Dogge
Boxer	Bullterrier
Dackel	Jagdhund
Jagdhund	Dackel
Pitbull	Schnauzer

Die Tabelle weist aus, dass in beiden Untersuchungen die Auflistung derjenigen Hunde, die auffällig wurden, vom Deutschen Schäferhund angeführt werden, dem recht unmittelbar der Mischling folgt. Die Reihenfolge der anschließenden Rassen variiert. Allerdings befinden sich unter den ersten fünf Rassen stets der Dobermann und der Rottweiler. Als einheitlich für sämtliche Erhebungen erweist sich weiterhin, dass Vertreter der Rassen, die behördlich als besonders gefährdend zusammengestellt wurden, entweder überhaupt nicht oder, wie im Falle des Bullterriers und des Pit-Bull, äußerst marginal auftreten. Abgesehen von den „Neuzugängen“ Dobermann und Rottweiler, bei denen es ratsam wäre, ein stärkeres Augenmerk auf die Hundehalter zu richten, ist die behördliche Auflistung der Hunderassen, von denen angeblich eine gesteigerte Gefahr ausgehen soll, also sowohl unter zoologischen als auch unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht haltbar. Diese Liste ist ein aus Unkenntnis entstandener Irrtum, der dringend einer Revision bedarf, denn es gibt zwischen diesen Rassen kein gemeinsames Bindeglied, das sie, ähnlich wie dies für den Jagd- oder Hütehunden zutrifft, zu „Kampfhunden“ macht. HAMANN (1992) resümiert: „Wenn aber über Hunde diskutiert wird, die selten auffällig werden, und andererseits über Hunde (m. E. zu Recht) nicht diskutiert wird, die bun-

desweit die ersten Plätze belegen, dann hat die Umfrage gezeigt, dass häufig über Gefahren gemutmaßt wird, die sich nicht belegen lassen.“

Wie aber könnte eine Revision der momentanen Situation aussehen? Das vorrangig wichtigste wäre, den Begriff des „Kampfhundes“ im Zusammenhang mit Gefährdung durch den Begriff des „gefährlichen Hundes“ zu ersetzen. Hierdurch würde erreicht, dass die Gefahr, die von einem Hund ausgeht, nicht mehr an seiner Rassezugehörigkeit, sondern an seinem individuellen Verhalten festgemacht würde. Dieser Vorschlag ist in wenigen Bundesländern bereits umgesetzt worden. So hat Nordrhein-Westfalen in seiner **Gefahr-Hunde-Verordnung** die Rassendiskriminierung völlig fallengelassen und durch den Begriff des „gefährlichen Hundes“ ersetzt, wobei dieser folgendermaßen definiert wird: „Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
- Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen
- Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Wie aber wird ein Hund zu einer Gefahr für Mensch und Tier? Zwei Wege sind vor allem denkbar, nämlich einmal durch zielstrebige Zucht, deren Zuchtziel eine übersteigerte Aggressivität ist und zum anderen durch Haltungsbedingungen, die entweder dem Bedarf des Tieres nicht gerecht werden oder in denen den Tieren gefährdendes Verhalten antrainiert wird. In beiden Fällen wird aber ganz deutlich, dass nicht vom Hund allein, sondern von dem **Paar Mensch-Hund** die eigentliche Gefahr ausgeht: In dieser Partnerschaft übernimmt der Mensch die aktive Rolle. Er hat ein gefährliches Instrument erzeugt und scheut sich oft nicht, es zu benutzen. Aggressionszuchten sind durch das neue Tierschutzgesetz verboten. Sie können also zukünftig geahndet werden. Sehr viel machtloser ist man dagegen noch in bezug auf menschliches Fehlverhalten bei der Erziehung oder auch der Nichterziehung des Hundes. Hier gibt es bisher keine Patentlösung.

Es bleibt schließlich die Frage zu beantworten, welche prophylaktischen Maßnahmen zur zahlenmäßigen Minimierung „gefährlicher Hunde“ geeignet sind. Ich denke, hier müsste gleichzeitig auf drei Ebenen eingewirkt werden:

Zum einen beim **Hund** selbst: Das wichtigste Trainingsprogramm ist seine frühe

Sozialisierung etwa in Form von Welpenspietagen. Des weiteren braucht er eine gute Einbindung in seine Familie und schließlich muß er mit dem selbstverständlichen Umgang aller Dinge seiner Umgebung vertraut sein.

Zum anderen bei seinem Partner „Mensch“: Hundezüchter und Hundehalter sollten gehalten sein, ihre Kenntnisse über die physischen und psychischen Bedürfnisse des Hundes zu erweitern. Auch hier kann das Tierschutzgesetz helfen, indem es einen Sachkundenachweis des Tierhaltes verlangt. Allerdings gibt es, wie gesagt, hier noch keine Patentlösung, wie dieser Sachkundenachweis zu vermitteln sei. Dankenswerterweise bietet der Verband für das Deutsche Hundewesen eine Fülle von Fortbildungsveranstaltungen an, die zwischenzeitlich zu einer „Fortbildungsakademie“ avanciert sind. Aber der Verband erreicht natürlich in erster Linie seine eigenen Mitglieder und nicht das Gros der Hundehalter. Ich denke, dass hier die Tierärzteschaft eine ganz wesentliche Rolle übernehmen sollte, nämlich Aufklärung über bedarfsgerechte Haltung und verhaltensgerechten

Umgang mit Hunden zu vermitteln, denn der Tierarzt ist im Grunde derjenige, dem der Hundehalter und -züchter vertraut.

Und schließlich sind auch die **Ordnungsämter** gefordert. Es wäre ratsam, wenn sie bei Auffälligkeiten energischer durchgriffen, wenn sie bestehendes Recht konsequenter anwendeten, um unvernünftige Hundebesitzer zu disziplinieren, denn gerade schwere Unfällen mit Hunden haben häufig eine Vorgeschichte.

Die abschließende Überlegung, wie wir mit dem Problem der „Gefährdung durch Hunde“ umgehen sollen, wirft ein im höchsten Maße beunruhigendes Bild auf unsere Gesellschaft: Es fehlt jede Verhältnismäßigkeit zwischen den eigentlichen Gefahren und dem, was wir daraus machen, es werden Delinquenten angeprangert, die gar keine sind und menschliches Fehlverhalten, die eigentliche Wurzel des Übels, wird bagatellisiert oder gar nicht in Betracht gezogen. Das alles könnte der Ausdruck einer bedenklichen Entwicklung sein, dass uns nämlich die Natürlichkeit und die Selbstverständlichkeit im Umgang mit Tieren bereits abhanden gekommen ist.

Das Manuskript wurde anlässlich der Fortbildungsveranstaltung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“ am 7./8. Oktober 1999 in Hannover von Herrn Prof. Loeffler verlesen.

#### Literatur

**HAMANN, W.** (1992): Forschungsprojekt „Tierrecht“, FHSöV NW, Deutscher Städtetag Köln. – **HERRE, W., U. RÖHRS, M.** (1990): Haustiere – Zoologisch gesehen. Gustav Fischer Verlag. – **UNSHLM, J., REHM, N., U. HEIDENBERGER, E.** (1993): Zum Problem der Gefährlichkeit von Hunden; eine Untersuchung von Vorfällen mit Hunden in einer Großstadt. Dtsch. tierärztl. Wschr. 100, Nr. 10. – **VDH e. V.** (Hrsg.): „Kampfhunde“? Gefährliche Hunde? Eigenverlag.

#### Anschrift der Autorin:

Dr. Helga EICHELBERG, Wiesenstr. 9, 53520 Sierscheid.